

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11a AL 5/07 S

L 12 AL 1517/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 22 AL 7336/06 (SG Stuttgart)

.....,

Klägerin,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte.

Der 11a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Dezember 2007 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und
C o s e r i u
beschlossen:

Das Gesuch der Klägerin, die Vizepräsidentin des Bundessozialgerichts Dr. W.
sowie die Richter am Bundessozialgericht Dr. V. und Dr. L. wegen Besorgnis der
Befangenheit abzulehnen, wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat durch Beschluss vom 14. November 2007 (B 11a AL 164/07 B) die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. September 2007 (L 12 AL 1517/07) als unzulässig verworfen und den Antrag auf Beiordnung eines Notarwalts abgelehnt.
- 2 Gegen den der Klägerin am 20. November 2007 zugestellten Beschluss hat diese am 20. November 2007 Anhöhrungsrüge, hilfsweise Gegenvorstellung erhoben (anhängig unter B 11a AL 18/07 C) und zusätzlich ein Ablehnungsgesuch gegen die Senatsmitglieder Dr. W. , Dr. V. und Dr. L. gestellt.
- 3 Das entgegen ihrer Stellungnahme vom 11. Dezember 2007 geschäftsverteilungsplanmäßig unter einem gesonderten Aktenzeichen zu führende Ablehnungsgesuch der Klägerin ist mangels hinreichender Darlegung von Ablehnungsgründen (§ 60 Abs 1 Sozialgerichtsgesetz iVm § 42 Abs 2 Zivilprozessordnung) unzulässig. Die pauschale Behauptung der totalen Rechts- und Gehörsverweigerung und der völligen Unsachlichkeit ersetzt nicht den nötigen konkreten Tatsachenvortrag zur Bezeichnung der Besorgnis der Befangenheit (hierzu BSG, Beschluss vom 22. Juni 1998 - B 12 KR 85/97 B; Meyer-Ladewig, SGG, 8. Aufl, § 60 RdNr 10c). Die ebenfalls unter einem eigenständigen Aktenzeichen zu führende Anhöhrungsrüge, hilfsweise Gegenvorstellung bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

